

Auf die Beschwerde gegen die Nichtbeordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch wird der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 12.04.2024 dahingehend abgeändert, dass Rechtsanwalt Fahlbusch dem Beschwerdeführer für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beigeordnet wird.

Von der Erhebung von Kosten wird abgesehen.

Der Beschwerdewert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- I. Durch Beschluss vom 22.02.2024 wurde gegen den Beschwerdeführer zur Sicherung der Abschiebung Haft nach § 417 FamFG angeordnet. Am 19.03.2024 legte der Beschwerdeführer durch Rechtsanwalt Fahlbusch unter Beantragung dessen Beiordnung Beschwerde gegen den Beschluss vom 22.02.2024 ein und beantragte zugleich Verfahrenskostenhilfe.

Der Beschwerdeführer wurde am 03.04.2024 zurückgeführt.

Am 12.04.2024 lehnte das Amtsgericht die Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch mit der Begründung ab, der Antrag sei erst gestellt worden, als die Abschiebungshaft bereits angeordnet gewesen sei, und damit nicht zu dem in der § 62d AufenthG vorgesehenen Zeitpunkt.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 17.04.2024, mit der er geltend macht, das Haftverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Eine Beiordnungsentscheidung sei auch nach Erlass der Haftanordnung möglich.

- II. Die Beschwerde ist statthaft.

Mangels Regelung durch den Gesetzgeber wendet die Kammer auf die Beschwerde gegen die nicht erfolgte Beiordnung § 78 FamFG entsprechend an. Für

dieses Verfahren gelten daher die Bestimmungen der ZPO (§ 76 FamFG). Nach dem insoweit maßgeblichen § 127 ZPO, der die Anfechtung von Entscheidungen im Prozesskostenhilfverfahren regelt, findet gegen Entscheidungen in diesen Verfahren, zu denen auch die Entscheidung über die Beordnung eines Rechtsanwalts gehört (s. § 121 ZPO), die sofortige Beschwerde statt.

Nach Maßgabe der Bestimmungen zur sofortigen Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO) wurde die Beschwerde form- und fristgerecht (§ 569 ZPO) eingelegt.

Die Beschwerde ist auch begründet. Der Beschwerdeführer hatte mit Einlegung seiner Beschwerde und damit noch im Verfahren vor dem Amtsgericht einen Anspruch auf Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch.

Nach § 62d AufenthG stellt das Gericht zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten. Ein Verfahren dauert über die amtsgerichtliche Entscheidung auch im Beschwerdeverfahren an, sodass auch noch in diesem Verfahren beizuordnen ist, wenn der Antrag vor Erledigung der Haftentscheidung gestellt wird.

Die Beschwerde wurde auch zu einem Zeitpunkt eingelegt, als eine entsprechende abschließende Entscheidung noch ausstand. Der Beschwerdeführer wurde ausweislich der Verfahrensakte erst am 03.04.2024 und damit nach dem Antrag von Rechtsanwalt Fahlbusch auf Beordnung abgeschoben.

Gegen die Beordnung spricht auch nicht, dass die Hauptsache zwischenzeitlich erledigt ist und die Beordnung nach § 62d FamFG nicht dem Zweck dient, dem Betroffenen nach Abschiebung rechtsanwaltlichen Beistand im Verfahren nach § 62 Abs. 1 FamFG (Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beordnung) zu gewährleisten.

Da die Kammer in den Beschwerdeverfahren gegen die Nichtbeordnung die Vorschriften der Zivilprozessordnung (entsprechend) anwendet, gilt auch hier, dass die Beordnung noch nach Abschluss der Instanz ausgesprochen werden kann, soweit für tatsächlich vor der abschließenden Entscheidung über die Haft ein Anwalt aufgetreten ist (vgl. zu ähnlichen Fallgestaltungen: MüKoZPO/Wache, 6. Aufl. 2020, ZPO § 121 Rn. 37).

Der Streitwert im Verfahren der Rechtsbeschwerde gegen die Ablehnung der Beordnung eines Verfahrensbevollmächtigten bemisst sich nach dem Wert der Hauptsache (BGH FGPrax 2010, 321).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

■

Vorsitzende Richterin am Landgericht